

## Auszug

aus der Niederschrift über die 21. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Selters  
(Taunus) vom 13.05.2014

---

60

### TOP 10

**Bauleitplanung der Gemeinde Selters (Taunus) im Ortsteil Eisenbach;  
hier: Aufstellung eines Bebauungsplanes "Vogelswiese" mit Änderung des  
Flächennutzungsplanes**

- a) **Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Anregungen im Verfahren der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und gleichzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB**
- b) **Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB**
- c) **Beschluss der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes als Satzung**
- d) **Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB**
- e) **Vorlage der Planunterlagen zur FNP-Änderung bei der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 6 (1) BauGB**
- f) **Erstellung der zusammenfassenden Erklärung gemäß §§ 10 (4) und 6 (5) BauGB**

Die Drucksache GVE/2016/0205 liegt vor (Anlage Nr. 4 zum Orig.-Protokoll).

### Beschluss:

- a) Die Beschlussempfehlungen zu den während der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen, siehe Anlage, werden in der vom Planungsbüro SLE vorgelegten Form beschlossen.
- b) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Abwägungsbeschlüsse wird der Bebauungsplan „Vogelswiese“ im Ortsteil Eisenbach, bestehend aus Planteil, textlichen Festsetzungen und Begründung mit Umweltbericht als gesondertem Teil der Begründung, gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Umweltbericht ist in der vorgelegten Fassung Bestandteil des Bebauungsplanes und Ergebnis der Umweltprüfung.
- c) Die im Bebauungsplan gemäß § 81 HBO in Verbindung mit § 9 (4) BauGB aufgenommenen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden im Sinne des § 5 HGO als kommunale Satzung beschlossen.
- d) Gem. § 6 (5) BauGB ist die Erteilung der Genehmigung zur FNP-Änderung ortsüblich bekannt zu machen.

Nach Inkrafttreten der FNP-Änderung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Der Gemeindevorstand wird angewiesen, die entsprechenden Schritte zu veranlassen.

- e) Die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Generationenpark Vogelswiese“ im Ortsteil Eisenbach, bestehend aus Planteil, textliche Festsetzungen und Begründung mit Umweltbericht wird mit den unter Pkt. a) beschlossenen Änderungen angenommen.

Gemäß § 6 (1) BauGB ist die Änderung des Flächennutzungsplanes der höheren Verwaltungsbehörde vorzulegen. Der Gemeindevorstand wird angewiesen, die entsprechenden Schritte zu veranlassen.

- f) Gem. §§ 10 (4) und 6 (5) BauGB ist für den B-Plan „Generationenpark Vogelswiese“ mit paralleler FNP-Änderung eine zusammenfassende Erklärung zu erstellen und den Planunterlagen zu jedermanns Einsicht beizufügen.

**Abstimmung:      28   Ja-Stimmen      0   Nein-Stimmen      0   Enthaltungen**

**Entspricht: einstimmig angenommen**

Selters (Taunus), 21.05.2014

\_\_\_\_\_  
Unterschrift